

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 2 " Knick "
der Gemeinde Todenmann, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Todenmann auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 1, Gemarkung Todenmann; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 30/1
- im Osten : durch die Grenze zwischen den Gemarkungen Todenmann und Rinteln
- im Süden : durch die Südgrenze des Flurstückes 30/1
- im Westen: durch die Wegeparzelle 235/26

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 ist reines Wohngebiet mit offener Bauweise. Nördlich der Planstraße (A) sind eingeschossige und südlich dieser Straße sind zweigeschossige Gebäude mit einer Grundflächenzahl von 0,4 vorgesehen.

Die einzelnen Gebäude dürfen gem § 4 (4) der Baunutzungs VO nur zwei Wohnungen enthalten.


§ 3


Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Todenmann
in seiner Sitzung am 22.8.64


.....
(Gemeindedirektor)


.....
(Ratsherr)

Bekanntmachung der Genehmigung

am 20.2.65
Der Gemeindedirektor



